

Mistraderegelung zwischen der FinTech Group Bank AG und der Deutsche Bank AG

...

§ 4 Aufhebungsrecht bei Mistrades

(1) Die Parteien vereinbaren ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise im außerbörslichen Geschäft („Misttrade“). Danach können die Parteien ein Geschäft aufheben, wenn ein Misttrade vorliegt und eine der Parteien die Aufhebung gegenüber der anderen Partei fristgemäß verlangt.

(2) Ein Misttrade liegt vor, wenn der Preis des Geschäfts aufgrund

- i) eines Fehlers im technischen System des Emittenten bzw. des Vertragspartners oder eines dritten Netzbetreibers oder
- ii) eines Fehlers bei der Eingabe eines Preisgebots oder einer Preisindikation in das Handelssystem oder bei der Ermittlung des zugrunde liegenden Preises

erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Geschäfts marktgerechten Preis („Referenzpreis“) abweicht. Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung des Geschäftsabschlusses.

(3) Eine erhebliche und offenkundige Abweichung vom marktgerechten Preis liegt bei Optionsscheinen, Aktienanleihen und Zertifikaten insbesondere vor,

- a) Wenn bei stücknotierten Wertpapieren die Abweichung ausgehend vom Referenzpreis mindestens 10% und mindestens 0,003 EUR oder eine Abweichung von mehr als 2,00 EUR beträgt;
- b) Wenn bei prozentnotierten Wertpapieren die Abweichung ausgehend vom Referenzpreis mindestens 1,25 Prozentpunkte oder mindestens 2,5% beträgt.

(4) (a) Als Referenzpreis gilt der Durchschnittspreis der letzten drei vor dem Geschäft in dem fraglichen Wertpapier an einer Referenzstelle wirksam zustande gekommenen Geschäfte desselben Handelstages. Referenzstelle ist jedes börsliche oder außerbörsliche Handelssystem, das für das fragliche Wertpapier zustande gekommene Preise in einem marktüblichen Informationsverbreitungssystem veröffentlicht. Handelsumsätze oder indikative Preisfeststellungen in Wertpapieren bezogen auf den gleichen Basiswert, die mit dem gleichen Fehler behaftet sind, können nicht als Indiz für die Richtigkeit des Preises herangezogen werden.

(b) Ist kein Durchschnittspreis nach der vorstehenden Bestimmung zu ermitteln oder bestehen Zweifel, ob der so ermittelte Durchschnittspreis den fairen

Marktverhältnissen entspricht, so ermittelt die aufhebungsberechtigte Partei den Referenzpreis nach billigem Ermessen auf der Grundlage der jeweiligen Marktverhältnisse. Bei Optionsscheinen und sonstigen verbrieften Termingeschäften, Indexzertifikaten, strukturierten Wertpapieren und Investmentanteilscheinen erfolgt die Ermittlung des Referenzpreises in diesem Fall mittels allgemein anerkannter und marktüblicher mathematischer Berechnungsmethoden.

- (5) (a) Das Aufhebungsverlangen kann nur von den Parteien selbst gestellt werden. Das Aufhebungsverlangen ist innerhalb von 2 Stunden nach Abschluss des aufzuhebenden Geschäfts gegenüber der anderen Partei zu erklären. Wird das aufzuhebende Geschäft nach 19 Uhr abgeschlossen, verlängert sich diese Frist bis 10 Uhr des nächsten Handelstages.
- (b) Bei Geschäften, bei denen das Produkt aus der Anzahl der gehandelten Wertpapiere und der Differenz zwischen gehandeltem Preis und Referenzpreis insgesamt 20.000 EUR übersteigt, halbieren sich die für die Preisabweichung erforderlichen Schwellen in § 4 (3) (a) und (b). Darüber hinaus kann das Aufhebungsverlangen bis 4 Stunden nach Abschluss des aufzuhebenden Geschäfts gegenüber der anderen Partei erklärt werden. Wird das aufzuhebende Geschäft nach 19 Uhr abgeschlossen, verlängert sich diese Frist bis 11 Uhr des nächsten Handelstages.

Das Erreichen der in Satz 1 genannten Summe von insgesamt 20.000 EUR ist für die Halbierung der Schwellen und die Verlängerung des Aufhebungsverlangens bis 11 Uhr nicht erforderlich, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese Schwelle durch die Erteilung mehrerer entsprechender Aufträge in einem Wertpapier oder in verschiedenen Wertpapieren auf einen Basiswert von der aus der fehlerhaften Preisfeststellung begünstigten Partei, d.h. den Kunden des Vertragspartners, umgangen wurde.

- (c) Das nach Maßgabe von § 4 (5) (a) und (b) wirksam erklärte Aufhebungsverlangen ist innerhalb angemessener Frist, die in der Regel einen Zeitraum von 60 Minuten seit der Erklärung nicht überschreiten sollte, auf Verlangen der nicht aufhebungsberechtigten Partei schriftlich zu begründen. Die schriftliche Begründung muss mindestens enthalten: Wertpapier, Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte mit dem jeweils gehandelten Volumen und den jeweils gehandelten Preisen, Angaben zur Ermittlung des marktüblichen Preises (Berechnungsmethoden und dazugehörige Faktoren) und die Umstände, aus denen sich nach Auffassung der aufhebungsberechtigten Partei das Aufhebungsverlangen rechtfertigt.
- (6) Ein Aufhebungsrecht nach § 4 (1) besteht nicht für Geschäfte, bei denen das Produkt aus der Anzahl der gehandelten Papiere und der Differenz zwischen gehandeltem Preis und Referenzpreis unter 100 EUR liegt. Das Erreichen der in Satz 1 genannten Mindestschadenssumme ist für die Geltendmachung des Aufhebungsrechts nicht erforderlich, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Mindestschadenssumme durch die Erteilung mehrerer entsprechender

Aufträge in einem Wertpapier oder in verschiedenen Wertpapieren auf einen Basiswert von der aus der fehlerhaften Preisfeststellung begünstigten Partei, d.h. den Kunden des Vertragspartners, umgangen wurde.

- (7) Die Aufhebung des Geschäfts erfolgt mittels Stornierung des Geschäftes durch beide Parteien bzw., sofern eine Stornierung nicht mehr möglich ist, durch die Verbuchung eines entsprechenden Gegengeschäftes.
- (8) Die Vereinbarung dieses vertraglichen Aufhebungsrechts lässt sonstige Rechte nach allgemeinen zivil- und handelsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Anfechtungsrechte, unberührt.
- (9) Die Regelungen in § 4 (1)-(8) und (10) gelten entsprechend auch für den Fall, dass die Parteien telefonisch ein Geschäft über ein auf dem Handelssystem angebotenes Produkt schließen.
- (10) Die Regelung des § 122 BGB findet analoge Anwendung.